

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Auflage 9200.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Postgebühren 1 Thlr. 10 Rgr.
Inserate
die Spalte 1 1/4 Rgr.
Reklamen unter d. Redaktionsstich
die Spalte 2 Rgr.
Filiale
E. Klemm,
Unterwallstraße 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.

Beim Redacteur Fr. Müllner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate in den Wochentagen
bis 3 Uhr Nachmittags.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 18. April.

1871.

No 108.

Bekanntmachung.

Die im Betreff der An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungs-
veränderungen bestehenden, von uns wiederholt bekannt gemachten Vorschriften werden von den Grund-
stücksbesitzern und Administratoren nicht mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit befolgt.
Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die bestehende Vorschrift:

„**Das jede Mietveränderung, gleichviel ob Ein- oder Auszug, sofort
und längstens binnen 24 Stunden bei Vermeidung von Strafe in
unserem Einwohner-Bureau — Reichstraße Nr. 33/34 — anzu-
zeigen ist.**“

mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß jede Vernachlässigung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße bis
zu fünf Thalern oder verhältnismäßiger Haftstrafe, nach Befinden auch härter geahndet werden wird.
Wer Formulare zu den Wohnungsveränderungs-Anzeigen benutzen will, kann solche im Ein-
wohner-Bureau unentgeltlich in Empfang nehmen.
Leipzig, den 15. April 1871.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Küder. Trindler, Sect.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, setzt in §. 28 eine
Echon- und Begezeit der jagdbaren Thiere fest und zwar hinsichtlich
I. des Edel- und Damwilds ohne Unterschied des Geschlechts und Alters vom 1. April
bis mit 15. Juli;

II. der wilden Enten vom 1. April bis mit 30. Juni;
III. aller übrigen, in Vorstehendem nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, in-
gleichem aller wilden Vögel vom 1. Februar bis mit 31. August — für Haus-
und Schwarzwild sowie für Zugvögel, welche im Inlande nicht nisten (Erläuterung),
besteht keinerlei Echon- und Begezeit —;

und bestimmt weiter in §. 30, daß alles Wildpret, auf welches diese Bestimmungen über Echon- und
Begezeit Anwendung finden, vom 22. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb der-
selben — also

zu I. vom 22. April bis mit 15. Juli,

zu II. vom 22. April bis mit 30. Juni,

zu III. vom 22. Februar bis mit 31. August

— weder auf Märkten noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden darf, selbst
wenn dasselbe aus Wildgärten oder aus dem Auslande bezogen worden ist.
Wegen der Schonzeit für die hauptsächlichsten Fischgattungen und Krebse und wegen der Minimal-
größen, unter denen Fische nicht verkauft oder feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zu
Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in stehenden Gewässern
betreffend; vom 16. October 1868 unter c und d, daß

Korallen vom 15. September bis 15. December,

Korallen im März und April,

Barlach, Sander, Karauschen im April und Mai,

Barben, Schleien, Rotbaugen, Weißfische im Mai und Juni,

Erläuterung im Mai bis mit August,

Krebse von Anfang September bis Ende April

weder gefangen noch in frischem Zustande verkauft oder feilgeboten, abgesehen hiervon aber zu
keiner Zeit
Lachse von einem geringeren Gewichte als 2 Pfund,
Sander, Karpfen von einem geringeren Gewichte als 1 Pfund,
Forellen, Heiseln, Barben von einem geringeren Gewichte als 1/2 Pfund,
Barlach, Schleien, Weißfische, Rotbaugen, Karauschen von einem geringeren
Gewichte als 1/4 Pfund
verkauft oder feilgeboten werden dürfen.

Nach den §§. 1, 3 und 4 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, das Verbot
des Fangens und Schützens der kleinen Bärge betreffend vom 16. August 1870, ist das Einfangen
und Schützen, sowie das Feilbieten und Verkaufen der kleineren Feld-, Wald- und Eingogel — mit

Aus Stadt und Land.

r. Leipzig, 17. April. Ueber die am Sonntag
Nachmittag in der 1. Bürgerstraße stattgefundene
Versammlung liberal gesinnter Kirchens-
vorsteher aus der Stadt- und Land-Expatrie
Leipzig, die sich mit Aufstellung von Wahlcandidaten
für die bevorstehende Synodalwahl befaßte,
können wir kein Vermerk geben, da die Versamm-
lung auf Veranlassung ihrer Vorsitzenden sich für den
Ausschluss der Öffentlichkeit entschied. Nur das
Glaubensbekenntnis, welche Verlegung der
Diskretion mittheilen zu können, daß von Seiten
des Vereins weltlicher Kirchenvorsteher in der Leipzi-
ger Land-Expatrie, nachdem man erfahren, daß die
Herren Geistlichen bereits unter sich ganz be-
stimmte Abmachungen wegen der Wahlcandidaten
getroffen, ebenfalls in dieser Angelegenheit energisch
und ohne Rücksichtnahme auf die andere Seite
vorgegangen werden wird.

r. Leipzig, 17. April. Gestern Vormittag fand
im großen Saale des Logenhauses die alljährliche
Entlassungs- und bez. Aufnahmefeier-
lichkeit der von der Loge Balduin zur
Linde ins Leben gerufenen Sonntagsschule
statt. Gesang eröffnete die Feier, worauf Herr
Hofrath Prof. Dr. Schletter eine Ansprache
hielt, in welcher derselbe die Anfrage stellte: „Was
haben wir im verflochtenen Jahre gethan und im
Beginnenden zu thun, um die Aufgabe der Son-
tagsschule zu erfüllen?“ Während Redner die
Verantwortung der ersten Frage dem Director der
Anstalt selbst überließ, unterzog er die zweite
Frage einer kurzen Betrachtung und legte nament-
lich den Zweck der Sonntagsschule dar, welcher in
der Weiterbildung der in der Schule erlangten
Kenntnisse bestehen soll. Es gelte, die Kinder des für
alle Menschen unentbehrlichen Wissens auszufüllen.
Die Nothwendigkeit des Besuchs der Sonntagss-
chulen als schätzbarer Fortbildungs-Anstalten sei in
der Bundes-Gesetzgebung anerkannt und den
Lehrherren u. bei Vermeidung entsprechender Stra-
fen zur Pflicht gemacht worden, ihren Lehrlingen
den Besuch der Unterrichtsstunden zu gestatten. Bei
dem regen Gemeinfinn in Leipzig und bei der all-
gemein getheilten Uebergzeugung von der Nothwen-

digkeit und Nützlichkeit des Unterrichts sei kaum
anzunehmen, daß dieses Gesetz in Anwendung ge-
bracht werden müßte; es zeuge aber dessen Er-
füllung dafür, wie sehr die Bemühungen der Leiter
derartiger Anstalten mit den Anschauungen der
deutschen Reichsgesetzgebung übereinstimmen. Mit
den einbringlichen Rathworten an die Schüler
und mit dem Wunsch, daß das gemeinschaftliche
Wirken zum Wohle der Schüler, zum Segen der
Menschheit und zur Ehre des Höchsten gereichen
möge, schloß Redner seine Ansprache. — Derauf
erhielt Herr Dir. Schumann den Bericht über
die Thätigkeit der Sonntagsschule im verwichenen
Jahre und theilte zunächst mit, daß die Lehrgogen-
stände (Deutsch, Rechnen, Schreiben, Freihand- und
architektonisches Zeichnen) ebenso wie die Lehrer
und die Unterrichtsstunden (3 Classen, 6 Lehrer
und 13 Unterrichtsstunden) dieselben geblieben seien.
Zu den an Ostern 1870 verbliebenen 123 Schülern
kamen 69 neue. Bei dem fortwährenden Ab- und
Zugang aber und namentlich bei dem theilweisen
unregelmäßigen Besuch des Unterrichts seien als
wirklich regelmäßige Schulbesucher im März ds. Js.
110 anwesend gewesen, von ihnen 7 wegen erfüll-
ter Lehrzeit wieder abgegangen, so daß der heutige
Stand der Schule 103 Schüler aufweise. Sie vertheilten
sich auf folgende Gewerbe und Berufszweige: Schlosser-
meister, Maurer, Tischler, Mechaniker, Glaser, Kürschner,
Zimmerleute, Steinbrücker, Buchbinder, Stein-
hauer, Klotzger, Dekorations-, Schneider, Schreib-
er, Kaufmännische, Maschinenbauer, Klempner,
Tapezierer, Graveure, Notenstecher, Cigarren-
arbeiter, Gold- und Silberarbeiter, Bergolder,
Färber, Gärtner, Lithographen, Schriftgießer,
Juwelier, Schriftsetzer, Silbner, Schuhmacher,
Riemer und Müller. Die Zahl der zu entlassenden
Schüler beträgt 16. Der Schulbesuch sei bei
Einigen mangelhaft, bei den Andern sehr gut ge-
wesen; es müsse indeß aufrichtig beklagt werden,
daß in manchen Haushalten die Lehrlinge bereits
Wochen lang vor Weihnachten und vor den
den Wesseln vom Schulbesuch abgehalten würden.
Die Anzahl der an jedem Sonntag anwesenden
Schüler habe zwischen 80 und 90 geschwankt, das
Betragen der Schüler im Ganzen zu keiner Klage
Anlaß gegeben. Auch im verflochtenen Jahre sei

alleiniger Ausnahme der Verden, die in der Zeit vom 15. September bis zum 15. October, der
Ziemer und Drosseln, die in der Zeit vom 1. October bis 30. November noch gefangen und
geschossen sowie feilgeboten und verkauft werden dürfen, — bis auf Weiteres überhaupt und auch
während der offenen Jagdzeit verboten.

Im Interesse der Wildpret- und Fischhändler, und der Verkäufer auf unsern öffentlichen Märkten
bringen wir vorstehende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung mit dem Bemerkten, daß Zuwider-
handlungen außer mit Confiscation des feilgebotenen Wildes oder der feilgebotenen Vögel, Fische
und Krebse noch mit einer Geldstrafe bis zu Fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs
Wochen zu bestrafen sind.
Leipzig, am 15. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Reichel, Rthr.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger
Stadt wohnhaften Personen jeden Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur
Revaccination hiermit angeboten, und soll bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags
von 1-4 Uhr im Büffetsaale des alten Theaters stattfinden.

In Berücksichtigung der z. Z. häufig vorkommenden Pockenkrankungen
fordern wir das betheiligte Publikum auf, von vorstehendem Anerbieten fleißig
Gebrauch zu machen.
Leipzig, am 27. März 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Da viele der aus Frankreich zurückkehrenden Pferde, namentlich die der sog. Colonnenwagen,
mit der Rosskrankheit behaftet angekommen sind, so werden die hier wohnhaften Pferdebesitzer bei
Vermeidung einer Geldstrafe von 25 Thlr. für jeden Zuwiderhandlungsfall hierdurch angewiesen,
sobald eines ihrer Gespanne aus Frankreich hier anlangt, davon umgehend dem Königl. Bezirkstierarzt
Herrn Priess, Rathsdiener Steinweg Nr. 11, behufs Untersuchung der Pferde Anzeige zu erstatten.
Eine derartige Untersuchung geschieht kostenfrei.
Leipzig, am 15. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendienordnung vom 1. September 1853 wird denjenigen mit einem
Maturitätszeugniß versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königl.
Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen,
hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfälligen Gesuche, welchen die §. 2 der Stipendienordnung
und a-f specificirten Unterlagen beizufügen sind,
bis 15. Mai 1871

bei der Unterstaatsquästur (Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.
Diejenigen Herren Studirenden, welche um Verlängerung der Genuszeit der ihnen verliehenen
Stipendien, oder um Verleihung eines Stipendiums zu höherem Betrage oder endlich um außer-
ordentliche Unterstützung nachsuchen, haben ihre Gesuche unter Befügung der in der Stipendien-
ordnung unter 2. Litt. c-f angegebenen Zeugnisse
bis 15. Mai 1871

an das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts direct einzusenden.
Später eingehende Gesuche können nicht angenommen, resp. berücksichtigt werden. Die Namen
derjenigen Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii
nachgesucht haben, deren Gesuche aber noch nicht berücksichtigt sind, werden in dem Verzeichnisse der
Gewerber fortgeführt.

Uebriqes wird auf die an dem schwarzen Bret im Augusteum und in dem Convict befindlichen
Anschläge verwiesen.
Leipzig, den 17. April 1871.

Die Epheoren der Königl. Stipendiaten.

sich als zwei ganz reizende Exemplare wirklicher
Schönheit und Jugend vorführen, in brillanter
Weise vertreten. In dem Parterresaal hat das
lustige und unverwundliche Volk der Couplets-
sänger, dem durch die jüngsten großen politischen
Ereignisse ein überreicher Stoff zu humoristischen
und ersten Vorträgen zugeflossen ist, seine vom
dankebaren Publikum massenhaft umdrängte Wir-
kungsstätte aufgeschlagen. Die musikalischen Vor-
trüge liegen in den bewährten Händen der Capellen
der Directoren Wüdnier und Hellmann.

r. Leipzig, 17. April. In einer Notiz der letzten
Sonntags-Nummer des Tageblattes wird erzählt,
daß an einem der letztvergangenen Abende im
Bureau des hiesigen Verordnungs-Büros die Leiche
eines Kriegsgefangenen aufgefunden worden
sei, welcher sich durch Erhängen den Tod gegeben
habe. Dieser Mittheilung gegenüber erhalten wir
von zuständiger Seite die bestimmteste Versicherung,
daß der beregte Vorfall vollständig aus der Luft
gegriffen sei. Zur Entschuldigung unseres Referenten
berichtet wurde, welcher versicherte, daß er selbst
er im Tageblatt erzählt ist, von einem Soldaten
berichtet wurde, welcher versicherte, daß er selbst
in den Baracken liegt, und dessen Erzählung das
Gepörr der Wahrheit getragen hat.

— In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag
verfiel in Dresden nach kurzem, etwa acht-
tägigem Krankenlager der Geh. Medicinalrath
Herr Dr. Walther, Präsident des Landes-Medi-
cinal-Collegiums und Leibarzt Sr. Majestät des
Königs.

— In Dresden besteht ein Vergnügungs-
zettel, dessen einer Statuenparagraf die Sol-
datenuniform für nicht anständig erklärt,
indem er den Kriegern die Theilnahme an den
Vergnüglichen selbst gästelweise verbietet. Ein
Jäger wurde neulich bei ähnlicher Gelegenheit von
einem Vorstandsmitgliede mit den Worten abge-
wiesen: „Thut mir leid, mein gutes Herrchen,
wenn Sie in Civil wären, ja — aber so — nein;
vielleicht lassen wir in einem Jahre auch Soldaten
zu; aber ich will nicht den Anfang machen.“
Der Soldatenrod, der bei Reg. Seban und vor
Paris in allen Ehren getragen wurde, sollte wohl auch
für eine Civilgesellschaft in der Heimath gut genug sein.